

BVGer E-5733/2025 vom 15. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5733_2025_d20250715

FR: TAF E-5733/2025 du 15 juillet 2025

IT: TAF E-5733/2025 del 15 luglio 2025

Regeste

Fristwiederherstellungsgesuch nach Nichteintretensentscheid |
Fristwiederherstellungsgesuch nach Nichteintretensentscheid (Urteil E-4267/2025 vom 15. Juli 2025)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt unter anderem Beschwerden gegen Verfügungen des SEM, wobei das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig entscheidet (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts umfasst gemäss Lehre und Rechtsprechung auch die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung von Fristen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG, bei denen es im Falle der Wiederherstellung über die nachgeholte Parteihandlung beziehungsweise Rechtsvorkehr zu befinden hat (vgl. bspw. Urteil des BVGer D-2790/2025 vom 4. August 2025 E. 1.2).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG). Da Fristwiederherstellungsgesuche im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG nicht unter die in Art. 111 AsylG auf dem Gebiet des Asylrechts dem Einzelrichter respektive der Einzelrichterin vorbehaltenen Zuständigkeiten fallen, ergeht das vorliegende Urteil im Dreierspruchkörper.

E. 2.1

Nach Art. 24 Abs. 1 VwVG wird eine versäumte Frist dann wiederhergestellt, wenn die Gesuchstellenden oder ihr Vertreter unverschuldeterweise davon abgehalten worden sind, binnen Frist zu handeln, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersuchen und die versäumte Rechtshandlung nachholen.

E-5733/2025 Seite 4

E. 2.2

Die Wiederherstellung von Fristen dient dazu, die Rechtsnachteile zu beseitigen, die Verfahrensbeteiligte wegen unverschuldeter Fristversäumnis erleiden. Nach Lehre und Rechtsprechung zu Art. 24 Abs. 1 VwVG gilt ein Fristversäumnis nur dann als unverschuldet, wenn objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei beziehungsweise ihrer Vertretung keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann, sondern das Versäumnis

auf eine erhebliche Behinderung wie etwa durch das fehlerhafte Verhalten einer Behörde zurückzuführen ist (vgl. PATRICIA EGLI, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, N 6 zu Art. 24).

E. 2.3

Die Fristwiederherstellung nach Art. 24 Abs. 1 VwVG kann auch verlangt werden, wenn das Verfahren, in dem die Partei eine Frist versäumt hat, bereits abgeschlossen ist, wobei im Falle einer Gutheissung des Fristwiederherstellungsgesuchs der bestehende Entscheid aufgehoben wird (vgl. PATRICIA EGLI, a.a.O.).

E. 3.1

Beim Gesuch um Fristwiederherstellung nach Art. 24 Abs. 1 VwVG wird in formeller Hinsicht vorausgesetzt, dass die Partei bei der zuständigen Behörde ein begründetes Gesuch innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses stellt (vgl. hierzu E. 3.2) und die versäumte Rechtshandlung in der gleichen Frist nachholt (vgl. hierzu E. 3.3).

E. 3.2

Der Gesuchsteller macht sinngemäss geltend, dass er von der Aufforderung zur Zahlung eines Kostenvorschusses erst erfahren habe, als ihm der Nichteintretensentscheid E-4267/2025 vom 15. Juli 2025 eröffnet worden sei. Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller die Zwischenverfügung vom 19. Juni 2025 nicht auf der Post abgeholt hat. Der Gesuchsteller konnte mithin frühestens mit der Eröffnung des Urteils vom 15. Juli 2025 vom Inhalt der Verfügung vom 19. Juni 2025 Kenntnis nehmen, weshalb das Hindernis – die Unkenntnis vom Inhalt der Verfügung vom 19. Juni 2025 – bezüglich der Einhaltung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses nicht eher als an diesem Datum weggefallen ist. Das Fristwiederherstellungsgesuch des Gesuchstellers datiert vom 26. Juli 2025 und wurde somit innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen seit Wegfall des Hindernisses eingereicht.

E. 3.3

Indem der Gesuchsteller mit Einzahlungen vom 22. Juli 2025 und vom 13. August 2025 den mit der Zwischenverfügung vom 19. Juni 2025 einverlangten Kostenvorschuss von Fr. 750.– zugunsten der Gerichtskasse überwiesen hat, hat er auch die versäumte Rechtshandlung (Bezahlung

E-5733/2025 Seite 5 des Kostenvorschusses) innerhalb der Frist von Art. 24 Abs. 1 VwVG nachgeholt.

E. 3.4

Die formellen Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 VwVG sind damit erfüllt, weshalb auf das Fristwiederherstellungsgesuch einzutreten ist.

E. 4.1

Nach Art. 24 Abs. 1 VwVG wird die Frist wiederhergestellt, wenn die Gesuchstellenden oder ihr Vertreter unverschuldeterweise davon abgehalten wurden, binnen Frist zu handeln. Die Wiederherstellung von Fristen dient dazu, die Rechtsnachteile zu beseitigen, die ein Verfahrensbeteiligter wegen unverschuldeter Fristversäumnis erleidet. Ein Fristversäumnis ist dann unverschuldet, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei respektive ihrem Vertreter keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Dies ist beispielsweise bei Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegender

Erkrankung der Fall. Daneben können auch subjektive Gründe eine Fristwiederherstellung rechtfertigen. Diese liegen dann vor, wenn der – objektiv betrachtet – Handlungsfähige lediglich deshalb untätig bleibt, weil er die Situation zufolge eines Irrtums oder auf Grund mangelnder Kenntnisse nicht richtig einzuschätzen vermag, ohne dass ihm eine Vernachlässigung der nach Treu und Glauben zumutbaren Aufmerksamkeit vorgeworfen werden könnte. Schliesslich kann auch eine Kumulation verschiedener Umstände, die je für sich betrachtet das Versäumnis nicht zu entschuldigen vermögen, die Voraussetzungen von Art. 24 VwVG erfüllen. Bei der Beurteilung eines geltend gemachten Wiederherstellungsgrundes kommt dem behördlichen Ermessen ein weiter Spielraum zu (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-1926/2025 vom 2. April 2025 E. 2 m.w.H. auf Lehre und Rechtsprechung).

E. 4.2

Der Gesuchsteller macht geltend, er habe die Zwischenverfügung beziehungsweise die Abholungseinladung nie erhalten, womöglich, weil an seiner Wohnadresse nur ein Briefkasten für [mehrere] Parteien zur Verfügung stehe und der entsprechende Abholschein in der Flut der Postzustellungen nicht bemerkt worden sei und verloren gegangen sein müsse. Gemäss den vom Gericht zusätzlich angestellten Erkundungen bezüglich der Wohnsituation des Gesuchstellers beim (...) in B._____, welcher für die Betreuung der kantonalen Unterkunft in C._____, in welcher der Gesuchsteller wohnhaft ist, zuständig ist, steht den dort wohnhaften Parteien ein gemeinsamer Briefkasten zur Verfügung, auf welchen die Parteien gemeinsam Zugriff haben. Vor diesem Hintergrund erscheint plausibel, dass sich die Sache wie vom Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 26. Juli 2025

E-5733/2025 Seite 6 geschildert, zugetragen hat und der Abholschein für die Zwischenverfügung vom 19. Juni 2025 aus Versehen nicht bemerkt worden und verloren gegangen ist, zumal die Zwischenverfügung vom 19. Juni 2025 wegen Nichtabholung ans Gericht retourniert wurde (vgl. Urteil des BVGer E-4267/2025 vom 15. Juli 2025 S. 2). Bei dieser Sachlage ist – wie bereits zuvor in ähnlich gelagerten Fällen (vgl. Urteil des BVGer D-2251/2019 vom 3. Juni 2019 E. 3.4 m.w.H.) – davon auszugehen, dass der Gesuchsteller die übliche und ihm zumutbare Sorgfalt angewendet hat und somit ohne sein Verschulden vor der Eröffnung des Nichteintretensentscheids E-4267/2025 vom 15. Juli 2025 keine Kenntnis von der Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Juni 2025 erhalten konnte.

E. 4.3

Das sinngemässe Fristwiederherstellungsgesuch vom 26. Juli 2025 ist demzufolge gutzuheissen und das Urteil E-4267/2025 vom 15. Juli 2025 aufzuheben. Das Beschwerdeverfahren ist unter der neuen Verfahrensnummer E-7077/2025 wieder aufzunehmen.

E. 5

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Ausserdem kann sich der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 42 AsylG bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des vorliegenden Fristwiederherstellungsverfahrens sind dem Gesuchsteller keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 6.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da der Gesuchsteller im vorliegenden Fristwiederherstellungsverfahren nicht vertreten war, ist nicht ersichtlich, welche Kosten im erwähnten Sinne entstanden sein könnten, weshalb ihm keine Entschädigung zuzusprechen ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5733/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.